



Beschluss des Lehrerkollegiums Nr. 01 vom 25.10.2023

Kriterien zur Bewertung

Nach Einsichtnahme

- in das Landesgesetz vom 29.06.2000, Nr. 12;
- in den Beschluss der Landesregierung vom 21. Juli 2003, Nr. 2523;
- in das Landesgesetz vom 16. Juli 2008 Nr. 5;
- in den Beschluss der Landesregierung vom 31. Oktober 2017, Nr. 1168;
- in das Rundschreiben des Schulamtsleiters vom 13.11.2017, Nr. 36;
- in das Staatsgesetz vom 20. August 2019, Nr. 92;
- in den Beschluss der Landesregierung vom 07. April 2020, Nr. 244;
- in das Gesetzesdekret vom 8. April 2020, Nr. 22;
- in das Staatsgesetz vom 6. Juni 2020, Nr. 41;
- in den Beschluss der Landesregierung vom 25. August 2020, Nr. 621;
- in das Rundschreiben der Schulamtsleiterin vom 28. August 2020, Nr. 41;
- in das Rundschreiben der Schulamtsleiterin vom 23. Oktober 2020, Nr. 48;

b e s c h l i e ß t

das Lehrerkollegium mit gesetzmäßig zum Ausdruck gebrachter Stimmenmehrheit folgende Kriterien und Modalitäten für die Bewertung. Die Kriterien gelten ab dem Schuljahr 2023-24 bis auf Widerruf.

Gegenstand und Zielsetzung

Unter Berücksichtigung der allgemeinen Bewertungskriterien laut Beschluss der Südtiroler Landesregierung vom 31.10.2017, Nr. 1168 und die Änderung dieses Beschlusses durch die Landesregierung vom 25. August 2020, Nr. 621, wo es in Art. 5, Absatz 2 heißt: „Die periodische Bewertung und die Jahresbewertung der Lernprozesse und Leistungen in den Fächern und im fächerübergreifenden Lernbereich Gesellschaftliche Bildung erfolgen für die Grundschule in Form eines beschreibenden Urteils, das Bezug nimmt auf die jeweils erreichte Kompetenzstufe, [...]“.

Im Folgenden legt das Lehrerkollegium die nachfolgenden Modalitäten und Kriterien für die Bewertung der Schülerinnen und Schüler im Grundschulsprengel Eppan fest. Damit sollen die Einheitlichkeit, Gleichheit und Transparenz der Bewertung gewährleistet werden.

Aufgaben und Zusammensetzung des Klassenrates

Der Klassenrat nimmt die Bewertung in gemeinsamer Verantwortung vor. Dem Klassenrat gehören von Amts wegen folgende Personen an:

- als Vorsitzende die Schulführungskraft, sofern Sie den Vorsitz nicht delegiert
- alle Lehrpersonen der Fächer und der fächerübergreifenden Lernbereiche, die Religionslehrperson allerdings nur beschränkt auf jene Kinder, die den Religionsunterricht besuchen
- die Integrationslehrperson
- die Mitarbeiterin für Integration, aber ohne Stimmrecht

Jedes Bewertungsgremium stellt ein „collegium perfectum“ dar, das heißt, alle Mitglieder müssen anwesend sein, damit das Gremium beschlussfähig ist. Abwesende Lehrpersonen müssen mit Maßnahme der Schulführungskraft durch eine andere Lehrperson ersetzt werden. Stimmenthaltungen sind nicht gestattet.

- Die Lehrpersonen, welche die Schülerinnen/Schüler ausschließlich im Rahmen der Schule vorbehaltenen Pflichtquote und/oder des Wahlbereichs unterrichten, übermitteln über das digitale Register ihre Beobachtungen und Bewertungen und nehmen nicht an der Bewertungssitzung teil.



Die Lehrpersonen, welche die Schülerinnen und Schüler ausschließlich im Rahmen der Potenzierung und der Ergänzung des Bildungsangebotes unterrichten und Lehrpersonen, die ausschließlich im Rahmen des Teamunterrichts oder für Kopräsenz einer Klasse zugewiesen sind, teilen periodisch nach Abschluss von Unterrichtseinheiten ihre Beobachtungen der Fachlehrperson mit, damit ein eventueller Förderbedarf bei der weiteren Planung berücksichtigt werden kann und nehmen nicht an der Bewertungssitzung teil.

Die Sprachenlehrpersonen für die Kinder mit Migrationshintergrund nehmen auch nicht an der Bewertungssitzung teil, sondern übermitteln dem Klassenrat vor der Bewertungssitzung eine kurze Beschreibung der allgemeinen Lernentwicklung und tragen Beobachtungen in das digitale Register ein.

Überprüfen der Lernfortschritte

In ca. zweimonatigen Abständen trifft sich der Klassenrat, um die Lernfortschritte der einzelnen Schüler/innen zu besprechen und eventuelle Maßnahmen zu beschließen.

Vorbereitung und Ablauf der Bewertungssitzung

Die Bewertungssitzungen finden laut der im Jahreskalender angegebenen Zeit nach einem von der Schulführungskraft festgelegten Terminkalender statt. Die Koordination der vorbereitenden Arbeiten obliegt dem/ der ernannten Koordinator/in des Klassenrates, der/ die in Abwesenheit der Schulführungskraft auch den Vorsitz führt.

Mindestens zwei Tage vor der Sitzung müssen alle Lehrpersonen des Klassenrates die Formulierungsvorschläge für die beschreibende Bewertung der allgemeinen Lernentwicklung und des Verhaltens erhalten. Die einzelnen Lehrpersonen müssen bereits mit Anmerkungen und Änderungsvorschlag zu diesen Formulierungen zur Sitzung kommen. Ebenso müssen die einzelnen Lehrpersonen die Vorschläge der Kompetenzbewertung der Fächer und Fächerbündel vorher in die Datenbank eintragen.

Wenn die in diesem Beschluss genannten Bewertungsunterlagen nicht termingerecht vorliegen, muss die Bewertungssitzung vertagt werden und die Schulführungskraft legt einen neuen Sitzungstermin fest.

Bewertung in den einzelnen Fächern und Fächerbündeln

Die Lernprozesse und Leistungen in den einzelnen Fächern bzw. Fächerbündeln werden am Ende des ersten Halbjahres und am Jahresende bewertet. Als Grundlage der Rückmeldung in den Fächern bzw. Fächerbündeln gelten die vereinbarten Kompetenzen pro Jahrgangsstufe bzw. Fachbereich. Diese sind im digitalen Register mit Z1 (Zeugnis 1. Semester) und Z2 (Zeugnis 2. Semester) gekennzeichnet. Die Kompetenzen werden anhand einer Skalierung (5 Stufen) bewertet. Bei Schülerinnen und Schülern, die Anrecht auf eine Bewertung nach Gesetz 104 bzw. 170 haben, kann eine Anpassung auf Grundlage des individuellen Bildungsplanes vorgenommen werden oder die Kompetenz, die sich auf die Diagnose bezieht, gestrichen werden. Für alle anderen Schülerinnen und Schüler sind die Kompetenzen verbindlich.

Die Fächer Geschichte, Geografie und Naturkunde sowie die Fächer Kunst und Technik werden bei der Bewertung jeweils zu einem eigenen Fächerbündel zusammengefasst. Die einzelnen Fächer der Fächerbündel werden im Bewertungsbogen angeführt. Die in den Fachgruppen erarbeiteten Kompetenzen bilden die Grundlage für die Rückmeldung.

Die Kompetenzen in den einzelnen Fächern und Fächerbündeln werden anhand folgender Skalierung vorgenommen:

- 1 = Kompetenz noch nicht erreicht
- 2 = Kompetenz in Ansätzen erreicht
- 3 = Kompetenz teilweise erreicht
- 4 = Kompetenz größtenteils erreicht
- 5 = Kompetenz sicher erreicht

Die Bewertung:



- ergibt sich aus den Beobachtungen und beschreibenden Bewertungen im Laufe des Semesters;
- hat die Kompetenzziele der Rahmenrichtlinien als Bezugspunkt, ohne notwendigerweise auf alle einzeln eingehen zu müssen;
- macht für den Leser nachvollziehbar, in welchem Ausmaß das Kind die angestrebten Kompetenzen erreicht hat;
- bezieht sich auf den individuellen Lernfortschritt des Kindes;
- ist wertschätzend und würdigt Leistungen;
- verschafft dem Kind ein realistisches Bild von der eigenen Leistung, indem Stärken und Neigungen beschrieben werden und auf Bereiche mit Vertiefungsbedarf bzw. Lücken hingewiesen wird;
- regt das Kind zur Reflexion über das eigene Lernen an und stärkt es in der Übernahme von Verantwortung dafür;
- nutzt dem Kind für die weitere Lernentwicklung, indem Förderhinweise gegeben werden;
- verzichtet auf verbale Skalierungen (z. B. genügend, befriedigend, ... oder A, B, ...);
- richtet sich in erster Linie an das Kind;
- ist in ihrer Sprache klar und eindeutig;
- verzichtet möglichst auf allgemeine Formulierungen und klischeehafte Aussagen (z. B. bezogen auf das Geschlecht oder die Herkunft);
- nimmt im 2. Semester Bezug auf die Bewertung für das 1. Halbjahr

Die Beobachtungen und Bewertungen müssen sich auf die verschiedenen Teilkompetenzen der Rahmenrichtlinien beziehen. In den Fachgruppen werden für die einzelnen Klassenstufen und Fächer Teilkompetenzen definiert. Zu diesen Teilkompetenzen sind mindestens zwei Beobachtungen pro Semester schriftlich festzuhalten. Die Bewertung bezieht sich auch auf den Lernfortschritt und die Mitarbeit der SchülerInnen und fließt als Bewertungselement in die Bewertung mit ein.

Die Bewertung der im Rahmen des Ganztagsunterrichts oder des Wahlfaches „Hausaufgabenhilfe“ erarbeiteten Kompetenzen fließt in die Bewertung der Kernfächer ein.

Bewertung des fächerübergreifenden Lernbereichs Gesellschaftliche Bildung

Anstelle der bisherigen fächerübergreifenden Lernbereiche „Leben in der Gemeinschaft“ und „Kommunikations- und Informationstechnologie“, die nun in die Gesellschaftliche Bildung integriert sind, wird der fächerübergreifende Lernbereich „Gesellschaftliche Bildung“ bewertet. Konkret wird in all jenen Artikeln des Beschlusses der Landesregierung Nr. 1168/2017, wo „fächerübergreifende Lernbereiche“ vorkommen, dieser Begriff mit „Gesellschaftliche Bildung“ ersetzt.

Die Bewertung erfolgt in Form eines beschreibenden Urteils, das Bezug nimmt auf die jeweils erreichte Kompetenzstufe. Die Kompetenzen der „Gesellschaftlichen Bildung“ wurden im Schulcurriculum festgelegt und den einzelnen Fachbereichen zugeordnet. Die Dokumentation und die Bewertung fließen in den zugeordneten Fachbereichen ein.

Bewertung der Tätigkeiten im Rahmen der Pflichtquote

Im Rahmen der Tätigkeiten der Pflichtquote werden vorwiegend folgende Kompetenzen beobachtet und bewertet:

Der Schüler/ die Schülerin...

- ...beherrscht verschiedene Lern- und Arbeitstechniken;
- ...versteht Arbeitsaufträge und kann sie umsetzen;
- ...kann sich organisieren und selbstorganisiert arbeiten;
- ...zeigt Ausdauer bei der Durchführung der ihm/ ihr gestellten Aufgaben;



Die Dokumentation und die Bewertung der Tätigkeiten im Rahmen der Pflichtquote fließen in die Bewertung des jeweils unterrichtenden Fachbereiches des Schulcurriculums, wie im RS 48/2020 vorgesehen, ein.

Bewertung der Tätigkeiten im Rahmen des Wahlbereichs

Die Mitteilung zur Bewertung wird nach Abschluss des jeweiligen Angebotes von der entsprechenden Lehrperson an die Schüler und Schülerinnen und an die Klassenlehrperson verteilt und fließt in die Dokumentation der Lernentwicklung des Schülers oder der Schülerin ein.

<p>A = Kompetenz sicher erreicht B = Kompetenz größtenteils erreicht C = Kompetenz teilweise erreicht D = Kompetenz nicht erreicht</p>

Wenn die Abwesenheiten bei Tätigkeiten im Wahlbereich 50 % der Kursstunden übersteigen und eine Bewertung nicht möglich ist, wird im Bewertungsbogen folgende Anmerkung eingefügt:

k.B. = keine Bewertung wegen zu häufiger Abwesenheiten

Im ersten Halbjahr werden alle Tätigkeiten bewertet, die bereits abgeschlossen sind.

Bewertung der allgemeinen Lernentwicklung und des Verhaltens (Beschreibung der allgemeinen Lernentwicklung, der Selbst- und Sozialkompetenz sowie der fachlichen und fächerübergreifenden Lernentwicklung)

Die Bewertung der allgemeinen Lernentwicklung und des Verhaltens erfolgt in beschreibender Form. Die Formulierungen werden in der 3. Person geschrieben, den Abschluss kann ein persönlicher Satz in der DU-Form bilden. Die Bewertung in beschreibender Form ist wertschätzend und würdigt Leistungen; verschafft dem Kind ein realistisches Bild von der eigenen Leistung, indem Stärken und Neigungen beschrieben werden und auf Bereiche mit Vertiefungsbedarf bzw. Lücken hingewiesen wird; Ziel ist es, ihm eine Rückmeldung zur Lernentwicklung, zu den Lernprozessen und zum Leistungsstand zu geben und nächste Schritte auf dem individuellen Lernweg aufzuzeigen. Dies erfolgt mit einer qualitätsvollen, verbalen Beschreibung.

Das Dokument der Ausgangslage bzw. folgende Stichpunkte können als Orientierung für das Verfassen des Globalurteils herangezogen werden:

- Selbst- und Sozialverhalten: Zurechtkommen mit dem Schulalltag, Regelverständnis, Verhalten den Mitschülern/ Mitschülerinnen und Lehrpersonen gegenüber, Verhalten in der Gruppe/ Klassengemeinschaft, usw.
- Arbeitsverhalten: Interesse am Unterrichtsgeschehen, aktive und passive Mitarbeit, Herangehensweise an Arbeitsaufträge, Umgang mit erlernten Arbeitstechniken, Arbeitsweise, Heftführung, sprachlicher Ausdruck in der Standardsprache, Hausaufgaben, Umgang mit neuen Lerninhalten, Herstellen von Verknüpfungen zu bereits bekannten Inhalten
- Nächste Schritte der Lernentwicklung (Schluss): persönliche Bestärkung und Entwicklungsaufgaben

Die beschreibende Bewertung wird von allen Lehrpersonen des Klassenrates gemeinsam erstellt; der/ die Lernberater/in kann dabei eine koordinierende Funktion innehaben.

Da am Ende der 5. Klasse eine Bescheinigung der erworbenen Kompetenzen laut Vorgaben des Schulamtsleiters ausgestellt wird, ersetzt diese die verbale Beschreibung der allgemeinen Lernentwicklung, nicht aber die in beschreibender Form vorzunehmende Bewertung des Verhaltens.

Mitteilung der Bewertung des 1. Halbjahres

Nach dem ersten Halbjahr wird anstelle des Bewertungsbogens eine Mitteilung an die Eltern der Schülerinnen und Schüler verschickt. Diese Mitteilung enthält sämtliche oben angeführte Bewertungselemente für das erste Halbjahr.



Bewertung unter besonderen Bedingungen

Bei Schülerinnen und Schülern mit Funktionsdiagnose erfolgt die Bewertung auf der Grundlage des individuellen Erziehungsplans und unter Berücksichtigung differenzierter Bewertungskriterien.

Bei Schülerinnen und Schülern mit einem klinischen Befund erfolgt die Bewertung auf der Grundlage der in den Rahmenrichtlinien angegebenen Kompetenzziele und unter Berücksichtigung aller im differenzierten Lernplan angegebenen Maßnahmen für die individuelle Unterstützung und Förderung.

Bei den Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund erfolgt die Bewertung, solange dies aus Sprachgründen erforderlich ist, laut angepasstem Lernplan (Sprachen-IBP); darin können auch differenzierte Bewertungskriterien vorgesehen werden.

Die unterschiedlichen Ziele, Fördermaßnahmen und evtl. Bewertungskriterien werden in den Planungs- und Beobachtungsunterlagen angegeben.

Im Protokoll der Bewertungssitzung werden die Namen der Kinder mit besonderen Unterrichtsmaßnahmen oder differenzierten Bewertungskriterien vermerkt. Außerdem werden die Fächer, die auf der Basis eines individuellen Bildungsplans zieldifferent sind, angeführt.

Im Bewertungsbogen sowie im Zeugnis scheint kein Hinweis auf besondere Unterrichtsmaßnahmen oder differenzierte Bewertungskriterien auf.

Nichtversetzung

Der Klassenrat kann eine Schülerin oder einen Schüler nur in Ausnahmefällen und mit Stimmeneinhelligkeit nicht in die nächste Klasse versetzen. Dieser Ausnahmefall ist gegeben:

- wenn kein fachliches Gutachten über eine spezifische Lern- oder Entwicklungsstörung vorliegt oder
- wenn hinsichtlich der im IBP festgelegten Kompetenzziele kaum Lernfortschritte festgestellt worden sind;
- wenn aufgrund der Lernrückstände ein erfolgreiches Lernen im darauffolgenden Jahr nicht möglich erscheint.

Werden bei einem Schüler oder einer Schülerin am Ende des Bewertungsabschnitts (periodische Bewertung oder Jahresbewertung) Lernrückstände festgestellt und wird eine negative Bewertung vorgenommen, muss die Schule spezifische Maßnahmen für die Verbesserung der Leistung treffen, diese im Protokoll vermerken und den Eltern innerhalb März in geeigneter Form mitteilen.

Der Vorschlag zur Nichtversetzung und die schriftlich formulierte detaillierte Begründung werden im Rahmen der Bewertungssitzung einstimmig beschlossen.

Der Beschluss zur Nichtversetzung wird in einer von der Schulführungskraft eigens einberufenen zusätzlichen Klassenratsitzung diskutiert und beschlossen. Bei dieser Sitzung führt die Schulführungskraft oder ihre Stellvertretung den Vorsitz.

Gelesen, genehmigt und gefertigt.

Eppan, 25.10.2023

Dr. Hannes Unterkofler
Schulführungskraft
(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)

Folie Petra
Schriftführerin
(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)

Dieser Beschluss wird an der digitalen Anschlagetafel für 15 Tage veröffentlicht. Jeder der davon betroffen ist, kann innerhalb dieser Frist Einspruch beim Lehrerkollegium einlegen.